

§ 327r BGB und das AGB-Recht– eine schwierige Beziehung

Prof. Dr. Tabea Bauermeister, B.A.

Universität Regensburg

Herbstakademie 2025



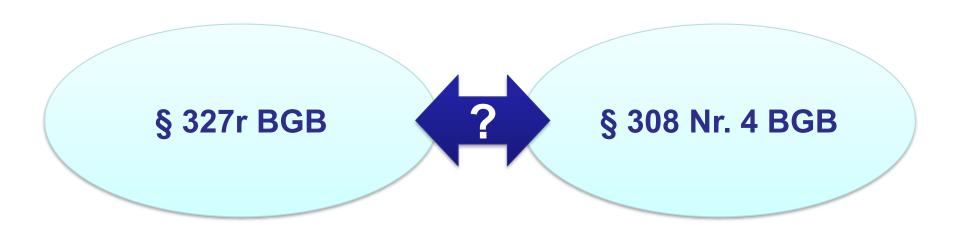


Klausel 2.3 Nutzungsbedingungen a.F.

Wir sind berechtigt, diese **Bedingungen zu ändern**, etwa aufgrund einer Gesetzesänderung oder um eine bessere Funktionalität des D. Services sicherzustellen, wobei die Abonnement-Struktur des D. Services vorbehaltlich der Ziffer 4.8 in ihrer Gesamtheit nicht zu Deinen Lasten eingeschränkt wird. [...]

(OLG München, 11.10.2024 - 39 U 2482/23, 39 U 2482/23 e, BeckRS 2024, 35252, Rn. 5; Herv. TB)







AGENDA

- 1. Einleitung
- 2. Produktänderungen nach § 327r BGB
- 3. Änderungsvorbehalte nach § 308 Nr. 4 BGB
- 4. Eine schwierige Beziehung?
- 5. Ergebnisse in Thesenform



AGENDA

- 1. Einleitung
- 2. Produktänderungen nach § 327r BGB
 - 2.1. Unionsrechtlicher Hintergrund und Telos
 - 2.2. Anwendungsbereich
 - 2.3. Anforderungen an eine zulässige Produktänderung
 - 2.4. Rechtsfolgen einer unzulässigen Produktänderung
- 3. Änderungsvorbehalte nach § 308 Nr. 4 BGB
- 4. Eine schwierige Beziehung?
- 5. Ergebnisse in Thesenform



2.1. Unionsrechtlicher Hintergrund und Telos

Digitale-Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/770

- [74.1] Diese Richtlinie sollte auch Änderungen [...] erfassen, die von den Unternehmern an digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen [...] vorgenommen werden.
- [74.2] Da sich digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen **rasch** weiterentwickeln, können solche [...] Änderungen erforderlich sein; für den Verbraucher sind sie oftmals vorteilhaft.
- [75.4] Daher sollten die Vertragsparteien **entsprechende Klauseln in den Vertrag aufnehmen können**, [...].
- [75.5] Um die Interessen von Verbrauchern und Unternehmen in Einklang zu bringen, sollte ...

Art. 19 Digitale-Inhalte-RL





2.2. Anwendungsbereich

- § § 327 ff. BGB allgemein:
 - Verträge über digitale Produkte

§ 327 Abs. 1 S. 1 BGB

Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler <u>Dienstleistungen (digitale</u> Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben.



2.2. Anwendungsbereich

- § § 327 ff. BGB allgemein:
 - Verträge über digitale Produkte
 - B2C

§ 327 Abs. 1 S. 1 BGB

Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf <u>Verbraucherverträge</u> anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den <u>Unternehmer</u> gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben.



2.2. Anwendungsbereich

- § § 327 ff. BGB allgemein:
 - Verträge über digitale Produkte
 - B2C
 - grds. entgeltlich

§ 327 Abs. 1 S. 1 BGB

Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben.



2.2. Anwendungsbereich

- § § 327 ff. BGB allgemein:
 - Verträge über digitale Produkte
 - B2C
 - grds. entgeltlich
- speziell § 327r BGB:
 - dauerhafte Bereitstellung

§ 327r Abs. 1 BGB

Bei einer dauerhaften Bereitstellung darf der Unternehmer Anderungen des digitalen Produkts, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit nach § 327e Absatz 2 und 3 und § 327f erforderliche Maß hinausgehen [...].



2.2. Anwendungsbereich

- § § 327 ff. BGB allgemein:
 - Verträge über digitale Produkte
 - B2C
 - grds. entgeltlich
- speziell § 327r BGB:
 - dauerhafte Bereitstellung
 - Änderungen gerade des digitalen Produkts
 - nur bei bestehendem Vertrag (nicht bei Änderungsvertrag)

§ 327r Abs. 1 BGB

Bei einer dauerhaften Bereitstellung darf der Unternehmer <u>Anderungen des</u> digitalen Produkts, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit nach § 327e Absatz 2 und 3 und § 327f erforderliche Maß hinausgehen [...].



2.2. Anwendungsbereich

- § § 327 ff. BGB allgemein:
 - Verträge über digitale Produkte
 - B2C
 - grds. entgeltlich
- speziell § 327r BGB:
 - dauerhafte Bereitstellung
 - Änderungen gerade des digitalen Produkts
 - nur bei bestehendem Vertrag (nicht bei Änderungsvertrag)
 - über das für die Vertragsmäßigkeit erforderliche Maß hinaus

§ 327r Abs. 1 BGB

Bei einer dauerhaften Bereitstellung darf der Unternehmer Anderungen des digitalen Produkts, die über das zur <u>Aufrechterhaltung der</u> <u>Vertragsmäßigkeit</u> nach § 327e Absatz 2 und 3 und § 327f erforderliche Maß hinausgehen [...].



2.2. Anwendungsbereich

- § § 327 ff. BGB allgemein:
 - Verträge über digitale Produkte
 - B2C
 - grds. entgeltlich
- speziell § 327r BGB:
 - dauerhafte Bereitstellung
 - Änderungen gerade des digitalen Produkts
 - nur bei bestehendem Vertrag (nicht bei Änderungsvertrag)
 - über das für die Vertragsmäßigkeit erforderliche Maß hinaus
 - negative wie positive Änderungen

§ 327r Abs. 2 BGB

Eine Änderung des
digitalen Produkts,
welche die
Zugriffsmöglichkeit ...
oder welche die
Nutzbarkeit des digitalen
Produkts für den
Verbraucher
beeinträchtigt [...].



2.3. Anforderungen an eine zulässige Produktänderung

§ 327r Abs. 1 S. 1 BGB

Bei einer dauerhaften Bereitstellung darf der Unternehmer Änderungen des digitalen Produkts, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit [...] erforderliche Maß hinausgehen nur vornehmen, wenn [...]

3. der Verbraucher klar und verständlich über die Änderung informiert wird.

Umfassende Verbraucherinformation



2.3. Anforderungen an eine zulässige Produktänderung

§ 327r Abs. 2 BGB

Eine Änderung [...], welche die Zugriffsmöglichkeit des Verbrauchers [...] oder welche die Nutzbarkeit [...] beeinträchtigt, darf der Unternehmer nur vornehmen, wenn er den Verbraucher darüber hinaus innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Zeitpunkt der Änderung mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert. Die Information muss Angaben enthalten über: [...]

- (1) UmfassendeVerbraucherinformation
 - erweitert, wenn nicht unerheblich nachteilhaft



2.3. Anforderungen an eine zulässige Produktänderung

§ 327r Abs. 1 S. 1 BGB

Bei einer dauerhaften Bereitstellung darf der Unternehmer Änderungen des digitalen Produkts, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit [...] erforderliche Maß hinausgehen nur vornehmen, wenn [...]

dem Verbraucher durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten entstehen [...]

- Umfassende
 Verbraucherinformation
 - erweitert, wenn nicht unerheblich nachteilhaft
- (2) Keine zusätzlichen Kosten



2.3. Anforderungen an eine zulässige Produktänderung

§ 327r Abs. 1 S. 1 BGB

Bei einer dauerhaften Bereitstellung darf der Unternehmer Änderungen des digitalen Produkts, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit [...] erforderliche Maß hinausgehen nur vornehmen, wenn [...]

1. der <u>Vertrag</u> diese Möglichkeit vorsieht und einen <u>triftigen Grund</u> dafür enthält, [...]

- (1) UmfassendeVerbraucherinformation
 - erweitert, wenn nicht unerheblich nachteilhaft
- (2) Keine zusätzlichen Kosten
- (3) VertraglicherÄnderungsvorbehaltinklusive Angabe triftigerGründe
- (4) Vorliegen eines triftigen Grundes



2.4. Rechtsfolgen einer unzulässigen Produktänderung

§ 327r Abs. 1 S. 1 BGB

Bei einer dauerhaften Bereitstellung darf der Unternehmer Änderungen des digitalen Produkts [...] <u>nur vornehmen, wenn</u> [...]

→ *keine* explizite Regelung zur dennoch erfolgten Produktänderung

§ 327e Abs. 1 S. 1 BGB

Das digitale Produkt ist <u>frei von Produktmängeln</u>, wenn es zur maßgeblichen Zeit nach den Vorschriften dieses Untertitels den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Anforderungen an die Integration entspricht.

- → aber: unzulässige Änderung führt zu Produktmangel
 - \rightarrow Mängelrechte



AGENDA

- 1. Einleitung
- 2. Produktänderungen nach § 327r BGB
- 3. Änderungsvorbehalte nach § 308 Nr. 4 BGB
- 4. Eine schwierige Beziehung?
- 5. Ergebnisse in Thesenform



AGENDA

- 1. Einleitung
- 2. Produktänderungen nach § 327r BGB
- 3. Änderungsvorbehalte nach § 308 Nr. 4 BGB
 - 3.1. Unionsrechtlicher Hintergrund und Telos
 - 3.2. Anwendungsbereich
 - 3.3. Anforderungen an einen zulässigen Änderungsvorbehalt
 - 3.4. Rechtsfolgen eines unzulässigen Änderungsvorbehalts
- 4. Eine schwierige Beziehung?
- 5. Ergebnisse in Thesenform



3.1. Unionsrechtlicher Hintergrund und Telos

Klausel-Richtlinie 93/13/EWG

Um die Errichtung des Binnenmarktes zu erleichtern und den Bürger in seiner Rolle als <u>Verbraucher</u> beim Kauf von Waren und Dienstleistungen mittels Verträgen <u>zu schützen</u>, für die die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten gelten, ist es von Bedeutung, <u>mißbräuchliche Klauseln</u> aus diesen Verträgen <u>zu</u> entfernen.

Anhang

- 1. Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, daß [...]
 - k) der Gewerbetreibende die Merkmale des zu liefernden Erzeugnisses oder der zu erbringenden Dienstleistung <u>einseitig ohne triftigen Grund</u> <u>ändern</u> kann;





3.2. Anwendungsbereich

- § 308 BGB allgemein:
 - AllgemeineGeschäftsbedingungen
 - B2C (oder C2C)

§ 308 BGB

In <u>Allgemeinen</u>

<u>Geschäftsbedingungen</u> ist insbesondere unwirksam [...].

§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 305 Absatz 2 und 3, § 308

Nummer 1, 2 bis 9 und § 309

finden keine Anwendung auf
Allgemeine
Geschäftsbedingungen, die
gegenüber einem
Unternehmer [...] verwendet
werden.



3.2. Anwendungsbereich

- § 308 BGB allgemein:
 - Allgemeine
 Geschäftsbedingungen
 - B2C (oder C2C)
- <u>speziell § 308 Nr. 4 BGB</u>:
 - Klausel zur einseitigen Änderung der unternehmerischen Leistungspflicht
 - Dauer- wie
 Zielschuldverhältnisse

§ 308 BGB

- [...] insbesondere unwirksam [...]
- 4. (Änderungsvorbehalt)
 die Vereinbarung eines Rechts
 des Verwenders, die
 versprochene Leistung zu ändern
 oder von ihr abzuweichen, wenn
 nicht die Vereinbarung der
 Änderung oder Abweichung unter
 Berücksichtigung der Interessen
 des Verwenders für den anderen
 Vertragsteil zumutbar ist;



3.3. Anforderungen an einen zulässigen Änderungsvorbehalt

§ 308 BGB

[...] insbesondere unwirksam [...]

4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts
des Verwenders, die
versprochene Leistung zu ändern
oder von ihr abzuweichen, wenn
nicht die Vereinbarung der
Änderung oder Abweichung unter
Berücksichtigung der Interessen
des Verwenders für den anderen
Vertragsteil zumutbar ist;

Zumutbarkeit für Verbraucher

- umfassende
 Interessensabwägung
- Nennung eines triftigen
 Grundes
 (richtlinienkonforme
 Auslegung)



3.4. Rechtsfolgen eines unzulässigen Änderungsvorbehalts

§ 308 BGB

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam [...].

→ Unwirksamkeit der einzelnen Klausel

§ 306 Abs. 1 BGB

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

→ grds. Fortbestehen des Vertrags im Übrigen



AGENDA

- 1. Einleitung
- 2. Produktänderungen nach § 327r BGB
- 3. Änderungsvorbehalte nach § 308 Nr. 4 BGB
- 4. Eine schwierige Beziehung?
- 5. Ergebnisse in Thesenform



§ 308 Nr. 4 BGB



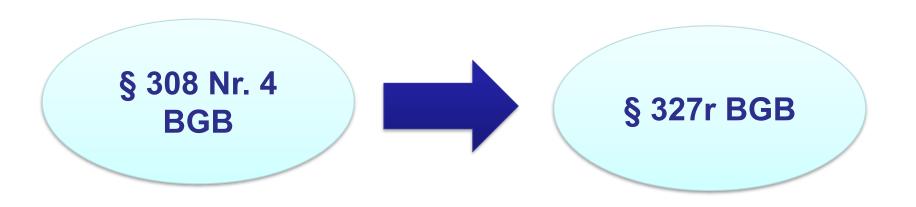
§ 327r BGB

 → Unwirksamkeit der Klausel: kein vertraglicher Änderungsvorbehalt

→ Unzulässigkeit der Produktänderung



4.1. Ineinandergreifen?

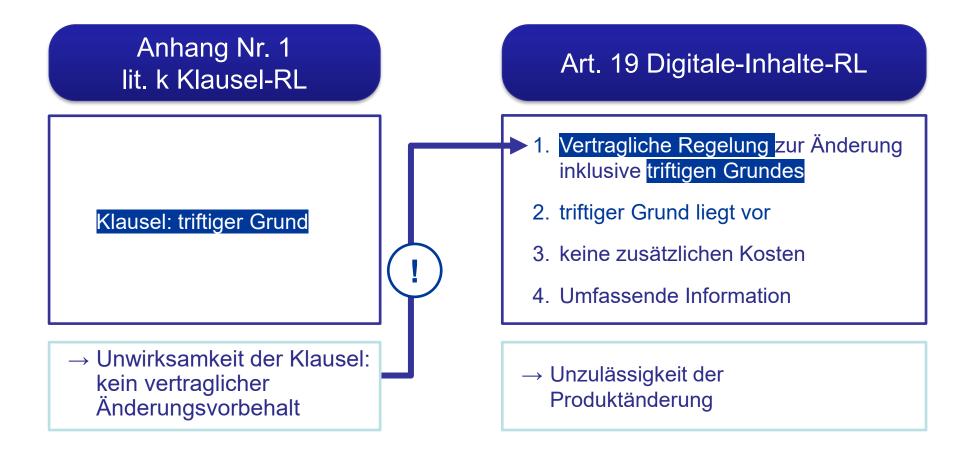


 → Unwirksamkeit der Klausel: kein vertraglicher Änderungsvorbehalt

→ Unzulässigkeit der Produktänderung

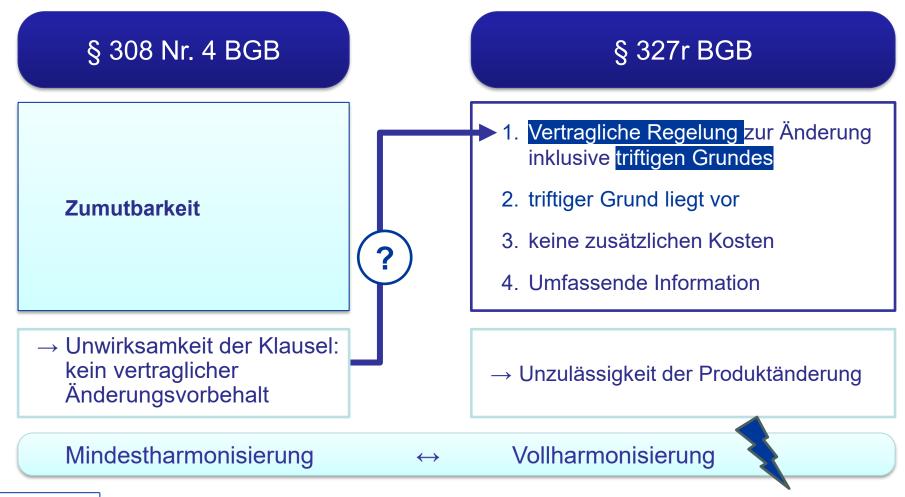


4.1. Ineinandergreifen?



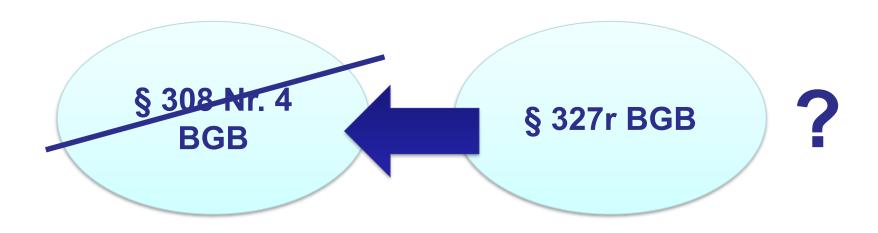


4.1. Ineinandergreifen?



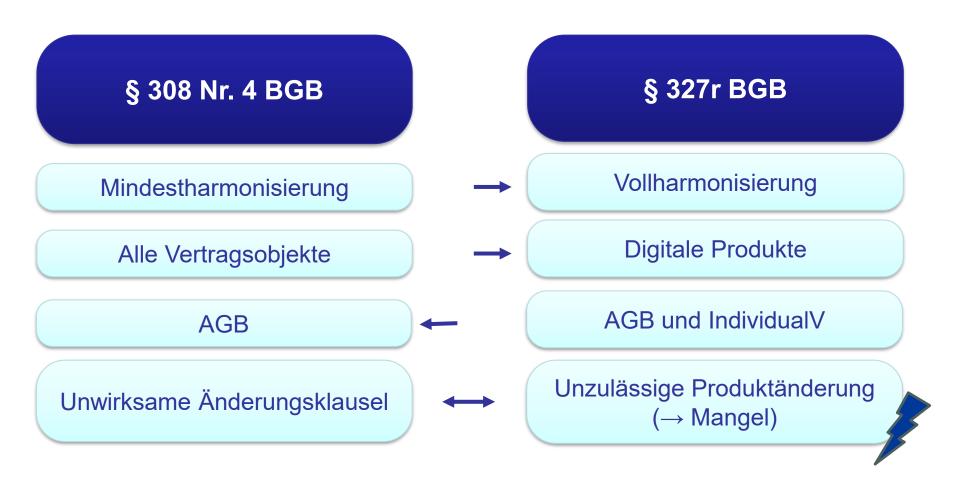


4.2. Vorrang?



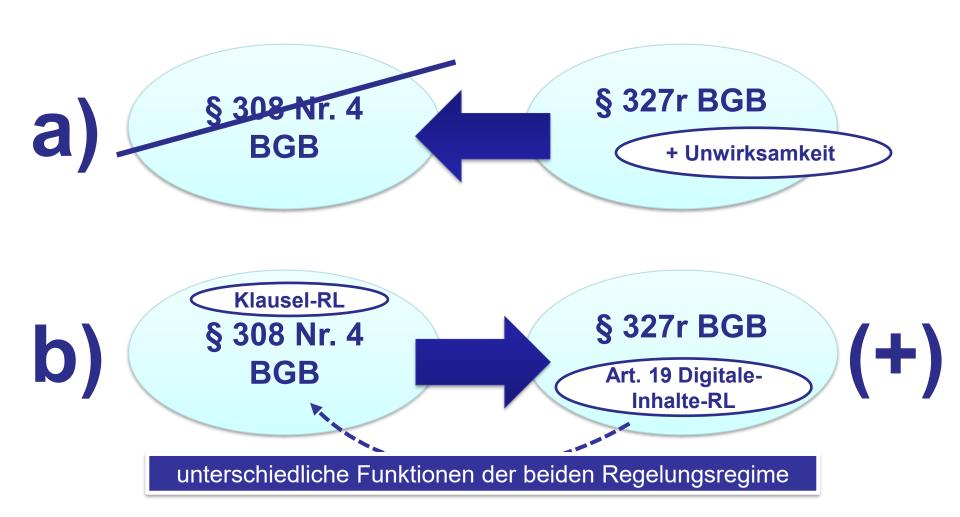


4.2. Vorrang?





4.3. Zusammenführung





AGENDA

- 1. Einleitung
- 2. Produktänderungen nach § 327r BGB
- 3. Änderungsvorbehalte nach § 308 Nr. 4 BGB
- 4. Eine schwierige Beziehung?
- 5. Ergebnisse in Thesenform



5. Ergebnisse in Thesenform

1. <u>Unionale Ebene</u>:

Klauselkontrolle und Regelung zur Änderung digitaler Produkte **ergänzen** sich

- a) Anhang Nr. 1 lit. k Klausel-RL: Wirksamkeit Änderungsvorbehalt
- b) Art. 19 Digitale Inhalte-RL:

 Anforderungen an tatsächliche Änderung



5. Ergebnisse in Thesenform

2. Ebene des deutschen Rechts:

Klauselkontrolle und Regelung zur Änderung digitaler Produkte nicht passgenau abgestimmt

- → Unstimmigkeiten
- Überschießende Umsetzung
 durch § 308 Nr. 4 BGB: Zumutbarkeit (statt triftiger Grund)
- b) Vollharmonisierung Digitale-Inhalte-Richtlinie
 - → § 327r BGB: triftiger Grund (= u.U. weniger strenger Maßstab)



5. Ergebnisse in Thesenform

- 3. zwar Vollharmonisierung durch Digitale-Inhalte-RL, aber: praktisches Bedürfnis nach Klauselkontrolle
 - → zwei Lösungsoptionen:
 - a) Erweiternde Auslegung des § 327r BGB (Rechtsfolge der Klauselunwirksamkeit)
 - b) Doppelt-richtlinienkonforme Auslegung des § 308 Nr. 4 BGB auch im Lichte des Art. 19 Digitale-Inhalte-RL
- 4. Überzeugender: doppelt-richtlinienkonforme Auslegung des § 308 Nr. 4 BGB
 - → unterschiedliche Funktionen der beiden Regelungsregime



Vielen Dank!

Prof. Dr. Tabea Bauermeister, B.A.

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Recht der algorithmenbasierten Wirtschaft

UR – Universität Regensburg Fakultät für Rechtswissenschaft

<u>tabea.bauermeister@ur.de</u> <u>www.uni-regensburg.de</u>